

Protokoll

Sitzung der IDAG Transparenz vom 4. Juni 2019

Datum :	4. Juni 2019
Ort:	Bundesamt für Justiz
Zeit:	09.00 – 10.30 Uhr
Vorsitz :	Monique Cossali (BJ)
Protokoll :	Danielle Schneider (BJ)
Anwesend :	Daniel Kämpfer (EDA), Martina Degen (GS-EDI), Philippe Schwab (GS-EFD), Sandra Husi (GS- EJPD), Adrian Gassmann (GS-VBS), Cornelia Eyholzer Arn (GS-WBF; bis 10 Uhr), Angélique Röthlisberger (GS-WBF), Ulysse Tscherrig (BK; at Traktandum 5), Reto Ammann (EDÖB), Manuela Höfler (BAR), Désirée Ryf (BAR), Ingrid Ryser (BJ
Entschuldigt :	Yasmin Hostettler (GS-UVEK)

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.283916 / 212.9/2015/00009

Datum: 17. Juni 2019

Interdepartementale Arbeitsgruppe Transparenz – Traktanden

1. Salutations

Monique Cossali (BJ) eröffnet die Sitzung und begrüsst die Anwesenden. Sie informiert darüber, dass im BJ neu Ingrid Ryser die Aufgabe der Öffentlichkeitsbeauftragten übernommen hat. Für Fragen zur Gesetzgebung bleibt der Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik RSPM zuständig (Ansprechpersonen: Monique Cossali/Danielle Schneider/NN).

2. Examen des conséquences de la décision du CF du 15 mai 2019 relative au classement des travaux de révision de la LTRans (notamment du point de vue de l'initiative parlementaire 16.432 Graf-Litscher)

Am 15. Mai 2019 hat der Bundesrat entschieden, zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Revision des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) zu verzichten (vgl. dazu die Medienmitteilung). Ein allfälliger Änderungsbedarf soll bei der nächsten Evaluation des BGÖ erneut geprüft werden. Die Diskussion in der IDAG Transparenz zeigt, dass derzeit kein unmittelbarer Evaluierungsbedarf besteht. Verschiedene Arbeiten und Entwicklungen sollen noch abgewartet bzw. weiterverfolgt werden, wie zum Beispiel die Evaluation des Bundesgesetzes über die Archivierung (BGA; vgl. unten Ziff. 4), bei welcher unter anderem das Zusammenspiel zwischen BGÖ und BGA untersucht wird.

Zu einer Teilrevision des BGÖ könnte unter Umständen die parlamentarische Initiative 16.432 Graf-Litscher führen. Mit dieser Initiative wird verlangt, die rechtlichen Grundlagen so zu ändern, «dass für den Zugang zu amtlichen Dokumenten in der Regel keine Gebühr erhoben wird». Die Staatspolitischen Kommissionen beider Räte haben der parlamentarischen Initiative 16.432 Graf-Litscher im Oktober 2016 bzw. Januar 2017 Folge gegeben. Am 22. März 2019 hat die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) die Behandlungsfrist bis zur Frühjahrsession 2021 verlängert. Gemäss den Informationen des BJ soll an einer der nächsten Sitzungen der SPK-N über das weitere Vorgehen entschieden werden. Die vom EDÖB geführte Statistik zeigt, dass die Erhebung von Gebühren für Zugangsgesuchen in der Verwaltungspraxis die Ausnahme bleibt.

Nachtrag: Gemäss der <u>aktuellsten Planung der SPK-N</u> ist die parlamentarische Initiative 16.432 Graf-Litscher für die Kommissionssitzung vom 15./16. August 2019 traktandiert.

3. Plateforme pour la publication de la note de l'OFJ du 23 novembre 2018 et échanges sur la question de l'introduction d'un « sharepoint » pour les prochaines séances de l'IDAG

Das BJ hat seine Aktennotiz vom 23. November 2018 betreffend «Notification des actes de procédure de la LTrans lorsque le demandeur et/ou le tiers concerné sont domiciliées à l'étranger» aktualisiert. Die IDAG Transparenz ist sich einig, dass diese Aktennotiz sowie weitere zukünftige Unterlagen und Hilfsmittel zum BGÖ nicht nur bundesverwaltungsintern verteilt, sondern auf der Webseite des BJ öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Dies dient nicht nur der Transparenz über die Arbeit der IDAG, sondern erleichtert auch den Öffentlichkeitsbeauftragten der Departemente und Ämter ihre Aufgabe. Auf der Webseite des BJ soll deshalb eine eigene Rubrik für die IDAG Transparenz geschaffen werden, wo deren Unterlagen und Protokolle veröffentlicht werden können. Für einen «Sharepoint», auf welchen die Mitglieder der IDAG Transparenz zugreifen können, besteht dagegen kein Bedarf.

4. Etat des travaux relatifs au postulat 18.3029 Janiak

Manuela Höfler (BAR) präsentiert die laufenden Arbeiten zur Evaluation des BGA, welche auf das Postulat 18.3029 Janiak zurückgehen. Die Evaluation wird extern durchgeführt und von einem Fachausschuss begleitet. Die Resultate der Evaluation sollen bis im August 2020 vorliegen. Dem Parlament soll in der Wintersession 2020 Bericht erstattet werden. Weitere Informationen zur Evaluation des BGA finden sich in der PowerPoint-Präsentation des BAR in der Beilage zu diesem Protokoll sowie auf der Webseite des BAR.

5. Question de la Chancellerie fédérale relative à l'accessibilité des procès-verbaux de l'administration fédérale lorsque des Conseillers fédéraux participent à des séances

Ulysse Tscherrig (BK) informiert über einen Austausch zwischen der BK und dem BJ betreffend den Zugang zu Protokollen eines Beirats des Bundesrates (i.c.: Beirat «Digitale Transformation»). Die BK und das BJ sind darin zum Schluss gelangt, dass das BGÖ für den Bundesrat als Regierungsgremium zwar nicht gilt (Art. 2 Abs. 1 Bst. a BGÖ e contrario). Bei einem Beirat handelt es sich allerdings nicht um einen Ausschuss der Regierung, sondern um ein Gremium, welchem einzelne Mitglieder des Bundesrates als Departementsvorsteherin oder -vorsteher angehören (beim Beirat «Digitale Transformation» z.B. der Departementschef des WBF und die Departementschefin des UVEK), sodass der persönliche Geltungsbereich des BGÖ erfüllt ist. Ob im konkreten Fall Zugang zu einem Protokoll eines Beirats des Bundesrates zu gewähren ist, hängt sodann davon ab, ob die

weiteren Voraussetzungen des BGÖ erfüllt sind bzw. keine Ausnahme nach Art. 7 – 9 BGÖ vorliegt.

Der IDAG Transparenz diskutiert sodann die Frage, ab wann ein Protokoll als fertig gestelltes, amtliches Dokument i.S.v. Art. 5 BGÖ (und Art. 1 Abs. 2 VBGÖ) gilt und wie mit Protokollentwürfen umzugehen ist. Dabei zeigt sich, dass ein Dokument grundsätzlich dann als fertig gestellt betrachtet wird, wenn es aus dem jeweiligen Verwaltungsbereich «herausgegeben» wird, d.h. wenn es einer bestimmten Person, Stelle oder Behörde definitiv übergeben wird (z.B. zur Kenntnis- oder Stellungnahmen, als Entscheidungsgrundlage oder für eine andere weitere Verwendung). Nicht fertig gestellt ist ein Dokument dagegen dann, wenn es noch innerhalb eines Teams oder zwischen Mitarbeitenden und Vorgesetzen zur Korrektur, Ergänzung oder Finalisierung ausgetauscht wird (vgl. dazu die Frage 4.1.1. der FAQ des BJ und des EDÖB zum Öffentlichkeitsgesetz). Zu prüfen bleibt ausserdem das Vorliegen allfälliger Ausnahmetatbestände nach Art. 7 – 9 BGÖ (insbesondere der Schutz des Meinungsbildungsprozesses oder der Schutz der Privatsphäre Dritter).

6. Nouvelle discussion relative à la fréquence des séances de l'IDAG transparence

Die IDAG Transparenz beschliesst, weiterhin zwei Sitzungen pro Jahr durchzuführen. Das BJ wird die Mitglieder der IDAG Transparenz deshalb auch inskünftig halbjährlich für Sitzungstermine und Traktanden anfragen. Sollten sich für eine Sitzung zu wenig Traktanden ergeben, kann diese ausnahmsweise abgesagt werden. Auch verwaltungsexterne Personen könnten für Beiträge an die Sitzungen der IDAG Transparenz eingeladen werden.

7. Divers

Daniel Kämpfer (EDA) macht darauf aufmerksam, dass es bei der Koordination der Bearbeitung von Zugangsgesuchen hilfreich ist, wenn pro Departement – soweit möglich – eine konsolidierte Rückmeldung erfolgt.

Daniel Kämpfer (EDA) und Reto Ammann (EDÖB) weisen sodann auf zwei aktuelle Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts hin, welche anschliessend in der IDAG Transparenz diskutiert werden:

• Urteil A-5623/2017 des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Mai 2019 i.S. Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu (Spezialbestimmung i.S.v. Art. 4 BGÖ / aktive und passive Information): In diesem Urteil ist das Bundesverwaltungsgericht zum Ergebnis gekommen, dass es sich bei Art. 10 Abs. 4 i.V.m. Art. 12 des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG) um eine spezialgesetzliche Grundlage gemäss Art. 4 BGÖ handelt und die bfu den Zugang zu einem Bericht über die stichprobeweise Kontrolle der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei Wickelkommoden zu Recht verweigern durfte. Diskutiert werden in der IDAG Transparenz insbesondere die Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts, wonach nicht nur Spezialbestimmungen zur passiven Information, sondern auch zur aktiven Informationstätigkeit unter Art. 4 BGÖ fallen und dem Öffentlichkeitsgesetz vorgehen können. Noch offen ist, ob der Entscheid von der Beschwerdeführerin ans Bundesgericht weitergezogen wird.

Nachtrag: Das Urteil A-5623/2017 des Bundesverwaltungsgerichts ist vor Bundesgericht angefochten worden und dort derzeit hängig.

Urteil A-1732/2018 des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. März 2019 i.S. Stiftung ombudscom (Auslagerung öffentlicher Aufgaben; Art. 2 Abs. 1 Bst. b BGÖ): In diesem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht unter anderem festgehalten, dass die Stiftung ombudscom in persönlicher (Art. 2 Abs. 1 Bst. b BGÖ) und sachlicher Hinsicht (Art. 3 BGÖ) dem Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes unterstellt ist. Zum persönlichen

Geltungsbereich des BGÖ ausserhalb der Bundesverwaltung vgl. insbesondere die Erwägung 3.5.3 des Entscheids.

Ausgewählte Urteile des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichts im Zusammenhang mit dem BGÖ werden im Übrigen laufend auf der Webseite des EDÖB aufgeschaltet:

https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/oeffentlichkeitsprinzip/urteile.html>.

Die nächste Sitzung der IDAG Transparenz wird im Herbst 2019 stattfinden.

Beilage:

- PowerPoint-Präsentation des BAR zur Evaluation des BGA